Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes

— Drucksache V/2237 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Lindenberg *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/2237 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 10. November 1967

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Lindenberg**
Vorsitzender	Berichterstatter

---

*) *folgt als zu Drucksache V/2267*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes

— Drucksache V/2237 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Das Berlinhilfegesetz vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird wie folgt geändert:	Das Berlinhilfegesetz vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird wie folgt geändert:
1. An die Stelle der bisherigen §§ 1 bis 13 treten die folgenden §§ 1 bis 13:	1. An die Stelle der bisherigen §§ 1 bis 13 treten die folgenden §§ 1 bis 13:
§ 4 Ausnahmen, Einschränkungen	§ 4 Ausnahmen, Einschränkungen
(1) Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 werden nicht gewährt für die Lieferung oder den Erwerb folgender Gegenstände:	(1) Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 werden nicht gewährt für die Lieferung oder den Erwerb folgender Gegenstände:
1. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler;	1. unverändert
2. Gebrauchtwaren;	2. unverändert
3. Antiquitäten;	3. unverändert
4. Briefmarken;	4. unverändert
5. Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), auch synthetische, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Steinen, ausgenommen Diamantwerkzeuge (Werkzeuge mit arbeitendem Teil aus Industriediamanten);	5. unverändert
6. echte Perlen, einschließlich Zuchtperlen, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Perlen;	6. unverändert
7. Edelmetalle und Edelmetallegierungen in Form von Roh- und Halbmaterial sowie Fertigwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallegierungen (hierzu gehören nicht Waren, die mit Edelmetallen oder Edelmetallegierungen überzogen sind);	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
8. Zinn, Wismut und Cadmium sowie Legierungen, die mehr als 20 vom Hundert Zinn oder mehr als insgesamt 3 vom Hundert Wismut oder Cadmium enthalten, in Form von Roh- und Halbmaterial und von Fertigfabrikaten, außer Druckgußerzeugnissen;	8. unverändert
9. Quecksilber;	9. unverändert
10. nach Berlin (West) verbrachte NE-Metalle und NE-Metallegierungen, soweit nicht unter Nummern 8 und 9 aufgeführt, in Form von Roh-, Alt- und Abfallmaterial, die nicht von einem Berliner Unternehmer durch Raffinieren, Legieren, Gießen, Walzen, Pressen (ausgenommen Paketieren) oder Ziehen in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind;	10. unverändert
11. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgestzbl. I S. 335, 405) und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung (ausgenommen Essenzen), die nicht in einer Betriebstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu 10 Liter abgefüllt worden sind;	11. unverändert
12. *Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen, frisch, gekühlt oder gefroren; ausgenommen sind* *a) Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Tieren, die in Berlin (West) geschlachtet worden sind,* *b) Fleisch in Einzelpackungen bis zu 1000 Gramm.*	**Nummer 12 entfällt**
(2) Die Kürzung nach § 2 Abs. 1 wird nicht gewährt für den Erwerb folgender Gegenstände: Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparate (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne).	(2) Die Kürzung nach § 2 Abs. 1 wird nicht gewährt für den Erwerb folgender Gegenstände: **1.** Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparate (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne); **2. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung (ausgenommen Essenzen), soweit sie nicht unter Absatz 1 Nr. 11 fallen.**
(3) Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 finden bei Zigaretten jeweils nur auf das um ein Drittel gekürzte Entgelt Anwendung.	(3) unverändert
(4) Die Kürzung nach § 2 Abs. 1 findet bei den nicht unter Absatz 1 Nr. 11 fallenden Trinkbranntweinen und Halbfabrikaten zur Trinkbranntweinherstellung (ausgenommen Essenzen)	**Absatz 4 entfällt**

Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses

nur auf das um zwei Drittel gekürzte Entgelt Anwendung.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 oder nach § 2 Abs. 1 auf die Lieferungen von Gegenständen bestimmter Art nicht anzuwenden sind, wenn durch diese Vergünstigungen die Existenz derjenigen westdeutschen Wirtschaftszweige gefährdet würde, die Gegenstände gleicher Art liefern.

(5) unverändert

§ 7

Bemessungsgrundlage

(1) Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehört nicht die Umsatzsteuer. § 10 Abs. 1 *UStG* ist anzuwenden. *In den Fällen des* § 19 Abs. 1 *UStG ist* die Kürzung nach *§ 1* vom Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer vorzunehmen.

(2) Berechnet der Berliner Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§§ 19, 20 *UStG),* so treten in § 1 an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte. Anstatt des vereinbarten Entgelts ist das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung buchmäßig nachzuweisen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7).

(3) Bei einem Wechsel der Besteuerungsart dürfen Kürzungsbeträge *nach § 1* nicht doppelt in Anspruch genommen werden.

§ 7

Bemessungsgrundlage

(1) Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehört nicht die Umsatzsteuer. § 10 Abs. 1 **des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)** ist anzuwenden. **Versteuert der Berliner Unternehmer seine Umsätze nach** § 19 Abs. 1 **des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer), so sind** die Kürzung**en** nach **den §§ 1 und 2** vom Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer vorzunehmen. **Entsprechendes gilt für die Kürzung nach § 13.**

(2) Berechnet der Berliner Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§§ 19, 20 **des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer),** so treten in § 1 **und § 13** an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte. Anstatt des vereinbarten Entgelts ist das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung buchmäßig nachzuweisen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7).

(3) Bei einem Wechsel der Besteuerungsart dürfen Kürzungsbeträge nicht doppelt in Anspruch genommen werden.

§ 11

Verfahren bei der Kürzung

(1) Die Kürzungsbeträge nach den §§ 1 und 2 sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Veranlagungszeitraum geschuldeten Umsatzsteuer zu verrechnen. § 18 Abs. 2 Sätze 4 und 5 und § 18 Abs. 4 Satz 4 *UStG* ist anzuwenden.

(2) Werden vereinbarte Entgelte gemindert, so sind die Kürzungsbeträge nach den §§ 1 und 2 insoweit zurückzuzahlen, als diese auf die Entgeltminderung entfallen. Der zurückzuzahlende Betrag ist der Steuerschuld für den Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) hinzuzurechnen, in dem die Entgelte gemindert werden.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn vereinbarte Entgelte uneinbringlich geworden sind. Werden die Entgelte nachträglich vereinnahmt, kann der Unternehmer die Kürzung der Umsatzsteuer erneut vornehmen.

§ 11

Verfahren bei der Kürzung

(1) Die Kürzungsbeträge nach den §§ 1 und 2 sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Veranlagungszeitraum geschuldeten Umsatzsteuer zu verrechnen. § 18 Abs. 2 Sätze 4 und 5 und § 18 Abs. 4 Satz 4 **des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)** ist anzuwenden.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

§ 13

Besonderer Kürzungsanspruch für Unternehmer in Berlin (West)

(1) Unternehmer, für deren Besteuerung nach dem Umsatz ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist (§ 73 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung) und deren Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 *UStG)* im laufenden Kalenderjahr 200 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, sind unbeschadet der Kürzungen nach den §§ 1 und 2 berechtigt, die Umsatzsteuer, die sie für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schulden, um 4 vom Hundert des Entgelts für ihre im gleichen Zeitraum bewirkten steuerpflichtigen Umsätze zu kürzen. Der Kürzungsbetrag darf 720 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Sind im Gesamtumsatz lediglich Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler enthalten, so beträgt der Kürzungsbetrag höchstens 1200 Deutsche Mark im Kalenderjahr.

(2) Sind im Gesamtumsatz sowohl Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler als auch andere Umsätze enthalten, so kann hinsichtlich der erstgenannten Umsätze die Kürzung bis zur Höhe von 1200 Deutsche Mark vorgenommen werden. Ergibt sich bei diesen Umsätzen ein niedrigerer Kürzungsbetrag als 1200 Deutsche Mark, so kann der nicht verbrauchte Rest des Kürzungsbetrages von 1200 Deutsche Mark bis zu einem Höchstbetrag von 720 Deutsche Mark von der für die anderen Umsätze geschuldeten Umsatzsteuer abgesetzt werden.

(3) Unternehmer im Sinne des Absatzes 1, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 200 000 Deutsche Mark übersteigt, können von ihrer Umsatzsteuerschuld einen Betrag absetzen, dessen Höhe wie folgt zu berechnen ist:

Der Betrag, der bei Nichtberücksichtigung der Umsatzgrenze von 200 000 Deutsche Mark absetzbar wäre, wird um 4 vom Hundert des Betrages gekürzt, um den der Gesamtumsatz höher ist als 200 000 Deutsche Mark."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 13

Besonderer Kürzungsanspruch für Unternehmer in Berlin (West)

(1) Unternehmer, für deren Besteuerung nach dem Umsatz ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist (§ 73 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung) und deren Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 **des Umsatzsteuergesetzes [Mehrwertsteuer])** im laufenden Kalenderjahr 200 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, sind unbeschadet der Kürzungen nach den §§ 1 und 2 berechtigt, die Umsatzsteuer, die sie für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schulden, um 4 vom Hundert des Entgelts für ihre im gleichen Zeitraum bewirkten steuerpflichtigen Umsätze zu kürzen. Der Kürzungsbetrag darf 720 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Sind im Gesamtumsatz lediglich Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler enthalten, so beträgt der Kürzungsbetrag höchstens 1200 Deutsche Mark im Kalenderjahr.

(2) unverändert

(3) unverändert